

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg vom 15.08.2012

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg als zuständiger Fachausschuss aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Gefördert werden können Maßnahmen, Angebote und Projekte für junge Menschen durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII. Darüber hinaus können anteilige Sach- und Betriebskosten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII gefördert werden, wenn ihre Angebote nach Art und Umfang besondere Bedeutung für die Stadt Müncheberg haben. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

1.2. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- Maßnahmen mit kommerziellem Charakter
- Maßnahmen, die eine weitere Förderung/Bezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Müncheberg erhalten
- Maßnahmen für Einzelpersonen
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 50,00 € beträgt
- anteilige Kosten für Bekleidungen jeglicher Art, Geschenke und Präsente sowie für Getränke und Verpflegung grundsätzlich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Gruppen und Initiativen sein, wenn sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendarbeit verfolgen, sie für eine sachgerechte, zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel Gewähr bieten und ihren Sitz in der Stadt Müncheberg haben. Maßnahmen überregionaler Dachverbände können ebenfalls gefördert werden, wenn diese in der Stadt Müncheberg durchgeführt werden und die auf überwiegend TeilnehmerInnen aus der Stadt Müncheberg abzielen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 10 % an den Gesamtkosten verpflichtet.
- 3.2. Für die Förderung sind TeilnehmerInnen an Maßnahmen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu berücksichtigen, wenn die Antragsteller sicherstellen, dass die TeilnehmerInnen entweder arbeitslos sind und Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beziehen, in einem Schul-, Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen, Wehr- oder Sozialdienste ableisten oder schwerbehindert sind. Dies gilt nicht für Betreuer, Helfer und Leiter der Maßnahmen.

4. Fördergegenstände

4.1. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen eine besondere inhaltliche Aufbereitung der gewählten Themen beinhalten. Die Themenbereiche umfassen hierbei Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Durchgeführt werden können diese Angebote z. B. in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Workshops.

Gefördert werden Maßnahmen als Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden) oder als mehrtägige Veranstaltungen mit höchstens 5 Kalendertagen (mit jeweils mindestens 5 Zeitstunden).

Die Förderung kann bis zu 10,00 € je Teilnehmer und Tag betragen.

Betreuer-/Helferschlüssel: je 5 TeilnehmerInnen 1 Betreuer/Helfer

4.2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind den Zielen des § 14 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet. Hierbei sind die jungen Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat vorbeugenden Charakter.

Schwerpunkthinhalte und –ziele sollen sein:

- a) Jugendmedienschutz und medienpädagogische Angebote in der Jugendarbeit
- b) Gesundheitlicher Jugendschutz, insbesondere Suchtprävention und sonstige gesundheitliche Aufklärung, auch über Sekten und Psychogruppen
- c) Präventionsarbeit für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, insbesondere geschlechterspezifische Angebote
- d) Gewalt- und Kriminalitätsprävention mit jungen Menschen

Gefördert werden Maßnahmen als Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden) oder als mehrtägige Veranstaltungen mit höchstens 5 Kalendertagen (mit jeweils mindestens 5 Zeitstunden).

Die Förderung kann bis zu 10,00 € je Teilnehmer und Tag betragen.

Betreuer-/Helferschlüssel: je 5 TeilnehmerInnen 1 Betreuer/Helfer

4.3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wendet sich an junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt und deswegen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Gefördert werden Maßnahmen als Tagesveranstaltungen (mindestens 5 Zeitstunden) oder als mehrtägige Veranstaltungen mit höchstens 5 Kalendertagen (mit jeweils mindestens 5 Zeitstunden).

Die Förderung kann bis zu 10,00 € je Teilnehmer und Tag betragen.

Betreuer-/Helferschlüssel: je 5 TeilnehmerInnen 1 Betreuer/Helfer

4.4. Offene Jugendveranstaltungen

Gefördert werden offene Jugendveranstaltungen wie z. B. Kinder- und Jugendtage, kleine Projekte, Filmveranstaltungen, offene Medienangebote, Jugendkultur- und Sportveranstaltungen, Konzerte.

Je Veranstaltung können bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 300,00 € gefördert werden. Zuschüsse können nur für zwei Veranstaltungen je Träger im Jahr bewilligt werden.

4.5. Jugendpflegematerial

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Jugendarbeit erforderlich sind, wie z. B.:

- Spiel und Sportgeräte
- Film-, Bild- und Tongeräte
- Musikinstrumente

Eine hinreichende jugendpflegerische Nutzung der angeschafften Materialien muss gewährleistet sein.

Gefördert werden können bis zu 50 % der Gesamtbeschaffungskosten, jedoch höchstens 300,00 €.

4.6. Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Materialkosten zur Raumgestaltung, Betriebskosten inkl. Mieten für die Nutzung von Einrichtungen zur Kinder- und Jugendarbeit.

Je Träger können im Kalenderjahr maximal 10 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dafür ausgereicht werden.

Nicht förderfähig sind laufende Sachkosten wie für Büromaterial, Post- und Telekommunikationskosten, Zeitschriften und sonstige gesetzlich geforderten Gebühren und Abgaben.

5. Verfahrensweisungen

5.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis zum 31.01. entsprechend dem Vordruck vor Maßnahmebeginn einzureichen. Sie müssen alle notwendigen Angaben und Erläuterungen zur Maßnahme/zum Projekt enthalten. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründete Umwidmungsanträge im Rahmen bewilligter Zuschüsse sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten neuen Maßnahme formlos einzureichen.

5.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge ist der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg, bei Umwidmungsanträgen in Ausnahmefällen der Ausschussvorsitzende. Der Ausschuss behandelt die Anträge in öffentlicher Sitzung. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge können nur im Rahmen der in jedem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Je Kalenderjahr kann jeder Antragsteller bis zu maximal 30 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung erhalten.

Über die getroffenen Entscheidungen informiert der Ausschuss die Stadtverordnetenversammlung.

5.3. Fristen

Antragsteller werden nach Entscheidung über Bewilligung/Nichtbewilligung von Zuschüssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich durch die Verwaltung informiert. Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt ebenfalls innerhalb dieser Frist auf ein Konto des Antragstellers. Nicht benötigte und ausgezahlte Zuschüsse sind bis spätestens 01.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

5.4. Nachweise

Bis zum 10.12. des jeweiligen Bewilligungsjahres hat der Zuwendungsempfänger der Verwaltung einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Vordruck vorzulegen. Er hat alle notwendigen Angaben, insbesondere eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der tatsächlich erzielten Einnahmen zu enthalten. Nachweise über Einnahmen und Ausgaben sind durch die Vorlage von Originalbelegen, in Ausnahmen mit Kopien, zu erbringen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte, kann die Bewilligung der Förderung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Zuwendungsempfänger können dann im Folgejahr von einer Förderung ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Ausschuss für Schul-, Kultur- und Sozialfragen zur Vergabe von Zuwendungen für die Jugendarbeit vom 03.07.2002 außer Kraft.